

Mai 2016

## Änderungen im liechtensteinischen Sorgfaltspflichtrecht

### Hintergrund

Mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 wurde das sorgfaltspflichtrechtliche Regime im Fürstentum Liechtenstein einer grundlegenden Anpassung unterzogen, die lediglich auf den ersten Blick nicht allzu tiefgehend scheint. Diese Anpassung setzt allerdings bereits grosse Teile der Regelungen der 4. Geldwäschereichtlinie der Europäischen Union (RL 2015/849/EU) um und ist bei genauerer Betrachtung sehr detailliert und weitreichend.

Hintergrund der Änderungen des sorgfaltspflichtrechtlichen Regimes ist neben der angeführten Richtlinie auch der von der OECD entwickelte Common Reporting Standard («CRS»). Der CRS wird im Fürstentum Liechtenstein durch das sogenannte Gesetz zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen («AIA-Gesetz») umgesetzt. Die damit einhergehenden Änderungen im Sorgfaltspflichtgesetz («SPG») als auch in der Sorgfaltspflichtverordnung («SPV») sind Gegenstand der folgenden Ausführungen.

Durch den CRS bzw. durch das AIA-Gesetz sind die jeweiligen, in einem Vertragspartnerstaat ansässigen Finanzinstitute verpflichtet, Meldungen an ihre nationalen Steuerbehörden zu tätigen. Diese leiten in weiterer Folge die von den Finanzinstituten erhaltenen Informationen an die zuständigen Behörden (in der Regel handelt es sich um die jeweilige ausländische Steuerbehörde) im betreffenden Vertragspartnerstaat weiter. Durch das Abkommen soll ein weitestgehend automatisierter Informationsaustausch erfolgen und steuerrelevante Daten sollen möglichst einheitlich rapportiert werden, um valide und vor allem nachvollziehbare Informationen zu übermitteln bzw. aus Sicht des anderen Vertragspartnerstaates zu erhalten. In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass der CRS auf dem Prinzip der Reziprozität aufbaut, wonach das Fürstentum Liechtenstein nicht nur Datenübermittler ist, sondern auch (sozusagen ausländische) Daten von und über im Fürstentum Liechtenstein ansässige Personen erhält.

### Wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit der Definition von wirtschaftlich berechtigten Personen

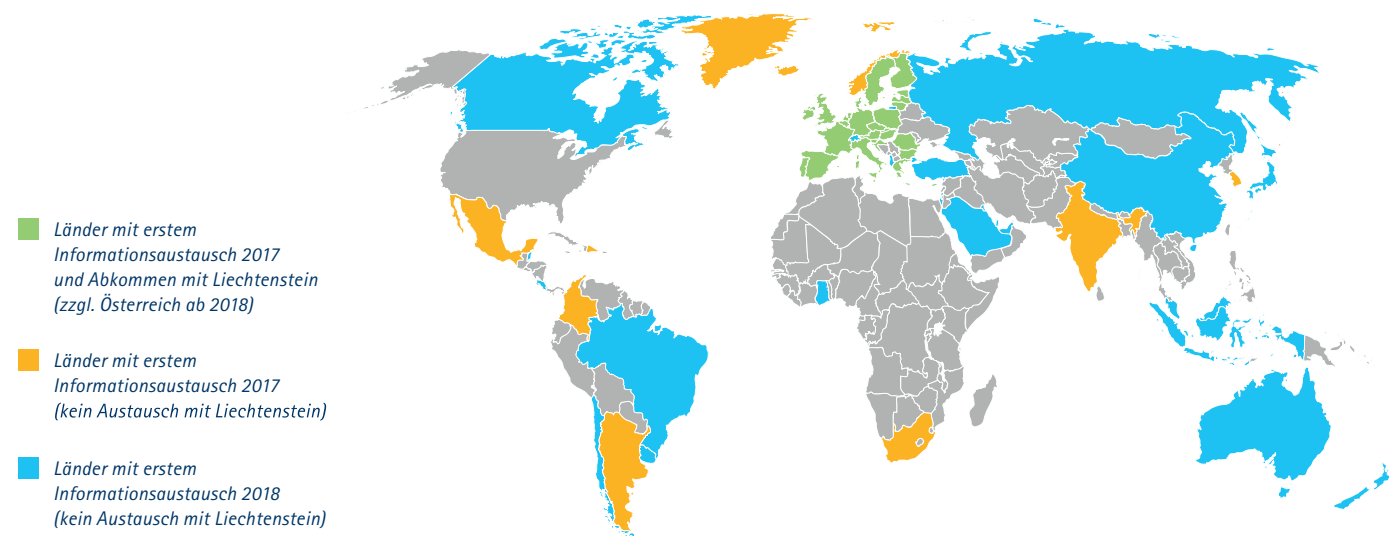
Die bereits bisher von liechtensteinischen Sorgfaltspflichtigen regelkonform erfassten Informationen umfassen nicht sämtliche Informationen, die nunmehr aufgrund des CRS zu dokumentieren sind. Daher wurde die SPV in mehreren, kurz nacheinander

in Kraft getretenen Änderungen angepasst, um als einheitliche Basis zur Informationsbeschaffung und in weiterer Folge für den Informationsaustausch zu dienen. Die erste Novelle der SPV trat am 31. Dezember 2015 in Kraft (LGBl 2015 Nr. 249) und bereits einen Tag danach, am 1. Januar 2016, trat eine weitere Novelle in Kraft (LGBl 2015 Nr. 250). Diese beiden Novellen werden auch als «Stufe 1» bzw. «Stufe 2» der Implementierung des neuen sorgfaltspflichtrechtlichen Regimes bezeichnet. Während die Stufe 1 der Beseitigung einzelner Unklarheiten bei der Interpretation des Sorgfaltspflichtrechts diente, wurden im Rahmen der Stufe 2 neue, teilweise erweiterte Sorgfaltspflichten eingeführt.

Im Zuge dieser Novellen gab es insbesondere Änderungen hinsichtlich der Definition der wirtschaftlich berechtigten Personen im Sinne von Art. 3 SPV. Wie bisher gelten bei Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten und Gesellschaften ohne Persönlichkeit, diejenigen natürlichen Personen als wirtschaftlich berechtigt, die letztlich direkt oder indirekt einen Anteil oder Stimmrechte von 25% oder mehr an diesen Rechtsträgern halten oder kontrollieren, mit 25% oder mehr am Gewinn dieser Rechtsträger beteiligt sind oder auf andere Weise die Kontrolle über die Geschäftsführung dieser Rechtsträger ausüben (Art. 3 Abs. 1 lit a Ziff 1 SPV). Aufgrund der Novellen können nun bei Körperschaften, einschliesslich körperschaftlich strukturierten Anstalten und Gesellschaften ohne Persönlichkeit, darüber hinaus auch natürliche Personen, die Mitglieder des leitenden Organs sind, als wirtschaftlich berechtigt gelten, wenn keine Personen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit a Ziffer 1 SPV ermittelt worden sind (Art. 3 Abs. 1 lit a Ziffer 2 SPV).

Die Definition der wirtschaftlich berechtigten Personen bei Stiftungen, Treuhänderschaften und stiftungsähnlich strukturierten Anstalten weicht wesentlich vom bisherigen Recht ab. Bei Stiftungen, Treuhänderschaften und stiftungsähnlich strukturierten Anstalten gelten gemäss Art. 3 Abs. 1 lit b SPV neu als wirtschaftlich berechtigt:

- Diejenigen natürlichen Personen, die effektive, nicht treuhänderische Stifter, Gründer bzw. Treugeber sind, unabhängig davon, ob sie nach der Gründung des Rechtsträgers die Kontrolle über diesen ausüben;
- Bislang galt der Stifter, Gründer bzw. Treugeber nur dann als wirtschaftlich berechtigte Person, wenn er letztlich direkt oder indirekt die Kontrolle über das Vermögen eines Rechtsträgers ausübte. Neu sollen Stifter, Gründer bzw. Treugeber in jedem Fall als wirtschaftlich berechtigte Personen gelten. Als Stifter,



Gründer bzw. Treugeber ist immer eine natürliche Person zu erfassen. Es muss dies der effektive, nicht treuhänderische Stifter, Gründer bzw. Treugeber sein. Damit ist diejenige natürliche Person als Stifter, Gründer bzw. Treugeber zu betrachten, welche letztlich die Vermögenswerte in einen entsprechenden Rechtsträger einbringt.

- Diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die Mitglieder des Stiftungsrates oder Verwaltungsrates bzw. des Treuehmers sind;
- Allfällige natürliche Personen, die Protektoren oder Personen in ähnlichen oder gleichwertigen Funktionen sind;
- Diejenigen natürlichen Personen, die Begünstigte sind;
- Falls noch keine Begünstigten bestimmt sein sollten, die Gruppe von Personen, in deren Interesse der Rechtsträger in erster Linie errichtet oder betrieben wird;
- Darüber hinaus zusätzlich diejenigen natürlichen Personen, die den Rechtsträger durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrollieren.

In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass «Kontrolle» im Sinne von Art. 3 Abs. 1 SPV insbesondere die Möglichkeit bedeutet, a) über das Vermögen des Rechtsträgers zu verfügen, b) die Bestimmungen, die den Rechtsträger prägen, zu ändern, c) die Begünstigung zu ändern oder d) die Ausübung der Kontrollmöglichkeiten nach a) bis c) zu steuern (Art. 3 Abs. 2 SPV).

Des Weiteren wurden im Rahmen der Novellen die Bestimmungen hinsichtlich der Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person sowie die entsprechenden Dokumentationsvorschriften revidiert (vgl. Art. 11a ff SPV).

#### Auswirkungen in der Praxis

Die Erfassung der wirtschaftlich berechtigten Personen, sowie von Ausschüttungsempfängern bei diskretionären, gemeinnützigen oder wohltätigen Rechtsträgern iSd Art. 12 SPV erfolgt in der Praxis grundsätzlich mit den Formularen C, T und D (LGBl 2015 Nr. 250).

Formular C dient zur Feststellung des letztlich wirtschaftlich Berechtigten (u.a. bei Körperschaften, körperschaftlich strukturierte Anstalten sowie Gesellschaften ohne Persönlichkeit). Im Formular T werden sämtliche natürlichen Personen in ihrer jeweiligen Funktion sowie der Kreis der Begünstigten im Hinblick auf diskretionäre Rechtsträger erfasst (u.a. für Stiftungen, Treuhänderschaften und stiftungsähnlich strukturierte Anstalten). Formular D schliesslich dient der Dokumentation der Ausschüttungsempfänger und der Erfassung der Höhe und des Jahres der jeweiligen Ausschüttung (Art. 12 SPV). Daneben werden noch andere Informationen mit diesen Formularen erfasst.

Die derart erfassten Daten werden – sofern das AIA-Gesetz dies vorsieht – an die liechtensteinische Steuerverwaltung weitergeleitet. Diese übermittelt die Daten in weiterer Folge an die empfangsberechtigten ausländischen Steuerbehörden. Im Rahmen der beiden Übermittlungsprozesse sind rechtliche Möglichkeiten einer Richtigstellung allfälliger unzutreffender Daten vorgesehen. Erste Meldungen der liechtensteinischen Steuerverwaltung an die empfangsberechtigten ausländischen Steuerbehörden erfolgen im Jahr 2017 für das Jahr 2016.

Während die im Rahmen der Stufe 1 implementierten Änderungen auf alle bestehenden Geschäftsbeziehungen Anwendung finden, ist hinsichtlich der im Rahmen der Stufe 2 implementier-

ten Änderungen zu differenzieren. Auf Geschäftsbeziehungen, die per 1. Januar 2016 bestanden, findet das neue sorgfaltspflichtrechtliche Regime erst bei Wiederholungen der Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person Anwendung. Es ist dabei jedoch nur auf die Änderung anzuwenden, welche diese Wiederholung ausgelöst hat. Aus organisatorischen Gründen muss aber bei einer Geschäftsbeziehung mit der ersten Wiederholung der Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Person nach dem sorgfaltspflichtrechtlichen Regime die Dokumentation mit dem Formular C bzw. dem Formular T gänzlich neu erstellt werden. Dabei kann die Dokumentation der Sachverhalte, bei denen sich keine Änderungen ergeben haben, grundsätzlich auch nach dem bisherigen sorgfaltspflichtrechtlichen Regime erfolgen. Es ist dabei allerdings empfehlenswert, dies auf den Formularen nachvollziehbar ersichtlich zu machen.

Zu beachten ist schliesslich, dass das im Rahmen der Stufe 2 implementierte neue Recht bis zum Ablauf bestimmter Fristen

unter Verwendung des entsprechenden Formulars nach Art. 11a Abs. 2 SPV auf sämtliche per 1. Januar 2016 bestehende Geschäftsbeziehungen anzuwenden ist. Die massgeblichen Fristen sind der 31. Dezember 2018 für Geschäftsbeziehungen mit verstärkten Sorgfaltspflichten und der 31. Dezember 2020 für alle anderen Geschäftsbeziehungen.

#### DISCLAIMER:

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Knappheit dieses Artikels die Darstellung nicht vollumfänglich erfolgen kann. Dieser Artikel kann eine fachliche Beratung nicht ersetzen und es wird für den Einzelfall empfohlen, fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Die Autoren lehnen jegliche Haftung aus oder im Zusammenhang mit diesem Artikel ab.

Autor: Martin Zois, Gasser Partner Rechtsanwälte

#### Knowledge Box

##### CRS – Common Reporting Standard

Schafft eine multilaterale Basis für den wechselseitigen Austausch von potentiell steuerrelevanten Informationen.

##### AIA-Gesetz

Setzt den CRS im Fürstentum Liechtenstein, das sich der sogenannten Early-Adopter-Initiative angeschlossen hat, innerstaatlich um. Ist seit dem 31. Dezember 2015 in Kraft.

##### SPG | SPV

Durch das AIA-Gesetz wurde es notwendig, das bisherige sorgfaltspflichtrechtliche Regime, welches im Wesentlichen der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung diente und insbesondere die Geldwäschereichtlinien der Europäischen Union umsetzte, anzupassen. Nunmehr dient die SPV auch als Grundlage der Erhebung potentiell steuerrelevanter Angaben.

##### Controlling Person

Eine durch den CRS definierte natürliche Person (und im AIA-Gesetz als beherrschende Person bezeichnet), die einen Rechtsträger beherrscht.

##### Wirtschaftlich berechtigte Person

Ein durch Art. 3 SPV definierter Personenkreis, der nicht deckungsgleich mit jenem der Controlling Person, sondern weitergehend ist.

##### Formular C

SPV-Formular zur Dokumentation der letztlich wirtschaftlich berechtigten, natürlichen Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 lit a SPV; beinhaltet letztendlich auch steuerrelevante Angaben. Grundsätzlich verwendet u.a. für Körperschaften, körperschaftlich strukturierte Anstalten sowie Gesellschaften ohne Persönlichkeit.

##### Formular T

SPV-Formular zur Dokumentation der letztlich wirtschaftlich berechtigten, natürlichen Person von Rechtsträgern nach Art. 3 Abs. 1 lit b SPV; beinhaltet letztendlich auch steuerrelevante Angaben. Grundsätzlich verwendet u.a. für Stiftungen, Treuhänderschaften und stiftungsähnlich strukturierte Anstalten.

##### Formular D

Formular zur Dokumentation der Ausschüttungsempfänger sowie der Höhe der Ausschüttung bei diskretionär ausgestalteten und gemeinnützigen oder wohltätigen Rechtsträgern nach Art. 12 SPV; beinhaltet letztendlich auch steuerrelevante Angaben.